

tutin ... singen“; dann wieder (S. 38): „Als Kanoniker las der Kaiser ...“, sodann in allgemeinerer Fassung: Die päpstliche Matutin-Zeremonie geht „auf das Urbild ... kaiserlicher Feiern zurück, in denen der deutsche König oder Kaiser seine Rechte als Kanoniker wahrnahm“ (S. 39), und: „die ihm aufgrund seines Kanonikats zustehenden liturgischen Funktionen“, und: „der Kaiser als Kanoniker“ trägt die Krone „zum Singen der lectio“. Dies alles in Nachfolge älterer Behauptungen wie die von Biehl (S. 100): „Zu den Rechten und Pflichten des Königskanonikers zählte u. a. die Teilnahme am Chorgebet. War der König in der Weihnachtsnacht anwesend, so durfte er in der Mette die 7. Lektion singen ...“. Ein Beleg wird nicht geliefert, wenn „wir“ (Cornides S. 38) von Karl IV. „hören“, „daß er 1347 in Basel, wo ein Königskanonikat bestand ... die lectio bzw. das Evangelium las“²⁰. Abgesehen davon, daß dieser Basler Kanonikat des Königs noch auf schwächeren Füßen steht, als andere (jedenfalls für das 14. Jahrhundert)²¹: man kann ein Recht nur da wahrnehmen, wo man es hat. Wenn der König in Basel Kanoniker ist, gibt ihm das nicht das Recht als Kanoniker an Orten, an denen er eben auch „las“, ohne daß dort „ein Königskanonikat bestand“²², so nicht in Nürnberg, Metz und Cambrai, aber auch nicht in Prag, Eger, Breslau und Bautzen.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher ein an keiner Stelle zu beweisender ursächlicher Zusammenhang von Königskanonikat und königlichem Weihnachtsdienst nicht nur von Cornides unterstellt wird, beruht auf der Autorität Aloys Schultes. Dieser überraschte – trotz einschlägiger Vorarbeiten

²⁰) F. Kempf in Besprechung von Cornides, *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968) S. 467: „Die deutschen Könige und Kaiser hatten nämlich aufgrund ihres Aachener Kanonikats schon längst das Recht erworben ... die 7. Lektion ... zu singen ... Jedenfalls muß zwischen dem kaiserlichen Kanonikat und seiner doch wohl vor dem 14. Jahrhundert erfolgten Auswirkung auf die Weihnachtsmette einerseits und dem sehr wahrscheinlich in Avignon eingeführten Zeremoniell der päpstlichen Weihnachtsmette irgend ein Zusammenhang vorgelegen haben“.

²¹) Schulte, *Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen*, HJb 54 (1934) S. 154 mit DH III Nr. 229. Heinrich III. nennt die Basler Kanoniker *fratres nostri*. Derselbe errichtet ein Anniversar, DH III Nr. 218. Die Kapläne der Königin sind „Vertreter einer Seelgerätstiftung“ Rudolfs von Habsburg, haben also mit dem Königskanonikat nichts zu tun, vgl. MGH Const. 3. S. 646-650 und R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* 1 (1907) S. 126 f.

²²) Kempf (wie Anm. 20) S. 467 hilft sich, indem er eine Ausweitung des angeblichen Aachener Rechts auf nicht-kanonikale Orte erwägt: „Was ihnen zunächst wohl nur für das Aachener Stift zustand, übten sie schließlich auf Reichsboden auch anderswo aus“.